

Stellungnahme zu Antrag/Anfrage

Nr.

Beratung im **Stadtrat** am **14.03.2013**, TOP öffentliche Sitzung

Betreff: Anfrage der FDP-Fraktion zur Verkehrsentslastung von Koblenz-Rübenach

Stellungnahme/Antwort:

Die Sperrung für den LKW Durchgangsverkehr in der Ortslage Rübenach und die Leitung über die K 66 durch das Gebiet des Zweckverbandes A61/GVZ war bereits 2005 vom LBM Rheinland-Pfalz geprüft und negativ beschieden worden. Diese Ablehnung wurde aktuell mit dem Schreiben vom 15. Februar 2013 nochmals bestätigt. Folgende Begründungen werden vom LBM in der rechtlichen Beurteilung angeführt:

Nach der Definition des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz sind Landesstraßen Straßen, die innerhalb des Landesgebietes untereinander oder zusammen mit Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und dem Durchgangsverkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Die Sperrung einer Landesstraße für eine bestimmte Verkehrsart (z. B. Schwerlastverkehr) kommt ausschließlich auf der Grundlage des § 45 StVO in Betracht. Danach können die zuständigen Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken.

Laut Gutachten ist lediglich ein zu verdrängender Lkw-Durchgangsverkehr von 130 Kfz/24 h im Zuge der Aachener Straße (L 98) von Bedeutung. Alle anderen Fahrrelationen sind im Hinblick auf nicht nennenswerte Verlagerungseffekte unbedeutend.

Dieser Streckenbereich weist im Vergleich zu vielen anderen Gemeinden in Rheinland-Pfalz grundsätzlich keine baulich besonders negativen Merkmale auf.

Die L 98 selbst ist grundsätzlich sehr breit; die Sichtverhältnisse sind gut. Die Gehwegbereiche sind lediglich in Teilbereichen der Ortsmitte als schmal zu bezeichnen. Ursache vieler Engstellen im Zuge der Ortsdurchfahrt ist jedoch vorwiegend das weitgehend ungeordnete Parken, das zu weiteren Einschränkungen sowohl des Bewegungsraumes für Fußgänger als auch des fließenden Verkehrs führt.

Nach Mitteilung der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Koblenz ist das Verkehrsunfallgeschehen in der Ortsdurchfahrt Koblenz-Rübenach nach Feststellung der

Polizei im Vergleich zu anderen Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen als unauffällig zu bezeichnen.

Zur Umfahrung der Aachener Straße (L 98) für den Lkw-Durchgangsverkehr steht laut Gutachten im Bereich zwischen Bassenheim und Metternich der anbaufreie Streckenzug B 258 – K 66 – L 52 – L 98 in beiden Fahrtrichtungen zur Verfügung; der Wegemehraufwand beträgt 2,7 km.

Im Rahmen des gesetzlich durchzuführenden Anhörverfahrens nach § 45 StVO zur Sperrung der L 98 müssten neben der Polizei auch die Interessenvertretungen des Güterkraftverkehrsgewerbes, die Industrie- und Handelskammer sowie der Straßenbaulastträger und die Straßenbaubehörde beteiligt werden.

Vorab haben bereits die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz und der Landesbetrieb Straßen und Verkehr Koblenz einvernehmlich mitgeteilt, dass sie einer Sperrung der L 98 (Aachener Straße) und einer damit verbundenen Umleitungsbeschilderung für den Lkw-Verkehr ablehnend gegenüberstehen. Zur Begründung wird insbesondere angeführt, dass die K 66 aufgrund ihrer nachrangigen straßenrechtlichen Einstufung (Kreisstraße) und der straßenbaulichen Beschaffenheit für die Aufnahme von zusätzlichem Lkw-Verkehr (130 Kfz/24 h) nicht geeignet ist.

Unabhängig davon ist festzustellen, dass selbst bei Erfüllung aller Voraussetzungen der im Gutachten vorgeschlagenen Sperrbeschilderung VZ 253 StVO (Verbot für Kfz mit einem zul. Gesamtgewicht über 3, 5 t einschließlich ihrer Anhänger und Zugmaschinen, ausgenommen Pkw und Kraftomnibusse) i. V. mit ZZ 1020-30 StVO (Anlieger frei) nicht zugestimmt werden könnte.

Wegen der Vielzahl der Fahrzeuge, die unter ein solches Verbot fallen würde (3,5 t), würde auch bei Vorliegen aller geforderten Voraussetzungen nur einer Sperrung auf der Basis Kfz über 7, 5 t zul. Gesamtgewicht zugestimmt werden können.

Zudem ist der Zusatz „Anlieger“ im Rahmen der Überwachung und Ahndung bei Verstößen durch die Polizei sehr schwierig zu kontrollieren.

Der Stadt Koblenz verbleibt nur die Möglichkeit, über geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen innerhalb der Ortsdurchfahrt Rübenach Widerstände einzubauen und damit eine Umlenkung des Verkehrs zu erreichen.

Umgesetzt wurde bislang die Beschilderung der Hauptstrecke in der Gemarkung Bassenheim. Es handelt sich bei der Beschilderung nicht um ein Vorschriftenzeichen, sondern um ein Richtzeichen ohne Verbindlichkeit.

Die vom Ortsbeirat beschlossenen geschwindigkeitsdämpfenden Maßnahmen von Bassenheim kommend liegen außerhalb der Ortsdurchfahrt und sind dadurch in der Baulast des LBM Cochem-Koblenz. Der LBM wurde angeschrieben und um Zustimmung gebeten. Ein Rücklauf liegt bislang noch nicht vor.

Die Planung für die geschwindigkeitsdämpfenden Maßnahmen innerhalb der Ortsdurchfahrt von Metternich kommend werden vom Tiefbauamt erstellt und dem Ortsbeirat sowie dem FBA IV zur Beratung vorgestellt.